

INFORMATION ZUR KOSTENERSTATTUNG VON NEUROFEEDBACK

Stand: September 2016

Liebe Leserinnen und Leser,

Neurofeedback ist ein Behandlungsbaustein, der bei immer mehr Krankheitsbildern im Rahmen einer Gesamtbehandlungsstrategie zum Einsatz kommt. Allerdings gibt es für Neurofeedback noch keine eigenständige Abrechnungsziffer. In der Regel wird Neurofeedback daher bei Ärzten, Psychiatern und weiteren Anwendern als private Leistung abgerechnet.

Mit den Informationen auf den folgenden Seiten möchten wir insbesondere gesetzlich Krankenversicherten eine grundlegende Orientierung geben, worauf Sie beim Thema Kosten für Neurofeedback und eine mögliche Erstattung achten können.

Die nachfolgenden Informationen erheben dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind auch kein Garant dafür, dass eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse erfolgt.

Über die hier dargestellten Informationen hinaus sind die primären Ansprechpartner für Sie als Patienten grundsätzlich immer Ihr behandelnder Neurofeedback-Therapeut sowie Ihre Krankenkasse.

Weitere Informationen zu Neurofeedback finden Sie auf unserer Webseite unter www.neurofeedback-netzwerk.org.

Durch jede Information die wir bereitstellen, sollen sich Frauen und Männer natürlich gleichermaßen angesprochen fühlen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns daher entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Substantiven gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Neurofeedback Netzwerk-Team

Neurofeedback ist eine individuelle Gesundheitsleistung

Neurofeedback ist eine sogenannte IGeL, also individuelle Gesundheitsleistung. Als solche werden die Kosten für die Neurofeedback Behandlung nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Individuelle Gesundheitsleistungen müssen gesetzlich Versicherte daher in der Regel selber bezahlen.

Kann eine Kostenübernahme bei der Krankenkasse beantragt werden?

In Einzelfällen besteht durchaus die Möglichkeit, dass die Krankenkasse die Behandlung als freiwillige Leistung bzw. in Form einer Kostenbeteiligung erstattet. Folgende Punkte sollten Sie hierfür berücksichtigen:

- **Vor der Behandlung mit Neurofeedback
– Aufklärung durch den behandelnden Arzt / Therapeuten**

Kommt eine Behandlung mit Neurofeedback nach ausführlicher Diagnostik und Befund im Rahmen einer Gesamtbehandlungsstrategie in Frage, muss Sie der behandelnde Arzt über die Behandlung mit Neurofeedback aufklären. Diese Aufklärung sollte rechtzeitig vor Behandlungsbeginn stattfinden, damit Sie sämtliche Fragen stellen können, ausreichend Zeit haben die Entscheidung zu überdenken und sich ggf. auch zusätzlich informieren können. Anhaltspunkte auf was Sie dabei achten können finden Sie auf der Homepage des Neurofeedback Netzwerks in den FAQs. Der behandelnde Arzt oder Therapeut sollte Ihnen aber in jedem Fall erläutern mit welchem Verfahren dieser arbeitet und Sie über den Therapieverlauf aufklären.

Neben dieser inhaltlichen Aufklärung ist auch eine umfassende Information über die Behandlungskosten erforderlich. Dies ist auch notwendig, damit die Behandlung ggf. als freiwillige Leistung durch die Krankenkasse erstattet werden kann. Nicht ausreichend ist dabei ein allgemeiner Hinweis, dass die Behandlung mit Kosten verbunden ist. Die voraussichtlichen Kosten müssen Ihnen vielmehr in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Außerdem ist der behandelnde Arzt oder Therapeut verpflichtet – ebenfalls vor Beginn der Behandlung – einen schriftlichen Vertrag über die Behandlungsleistungen abzuschließen.

Wenn Sie eine IGeL wie Neurofeedback in Anspruch nehmen, so müssen Sie vor Beginn der Neurofeedback Behandlung durch den behandelnden Arzt oder Therapeuten...

- (1) ... persönlich über die Neurofeedback-Behandlung aufgeklärt werden**
- (2) ... in Textform über die voraussichtlichen Kosten informiert werden**
- (3) ... einen Behandlungsvertrag abschließen**

Vor der Behandlung mit Neurofeedback – Kontaktaufnahme zur Krankenkasse empfehlenswert

Sobald Sie sich für die Behandlung mit Neurofeedback entschieden haben und Ihnen eine schriftliche Kostenschätzung vorliegt, können Sie, um die Möglichkeit einer Kostenübernahme prüfen zu lassen, einen entsprechenden Antrag bei der Krankenkasse einreichen.

Zur weiteren Form und Inhalten können an dieser Stelle leider keine allgemeingültigen Vorgaben gemacht werden, da lediglich die Schriftform bindend ist.

Die individuelle Kontaktaufnahme zur Krankenkasse ist im Vorfeld in jedem Fall zu empfehlen. Dies gilt insbesondere, wenn Neurofeedback im Rahmen einer Verhaltenstherapie durchgeführt wird oder, wenn andere Behandlungsformen der Regelversorgung zu keinen ausreichenden Behandlungserfolgen geführt haben.

Neurofeedback in der Ergotherapie und Verhaltenstherapie - Kostenübernahme mit entsprechender Verordnung möglich

Falls für Sie eine Behandlung im Rahmen der **Ergotherapie** in Frage kommt, kann Neurofeedback von entsprechend ausgebildeten Ergotherapeuten durchgeführt werden. Neurofeedback wird jedoch nicht als eigenständiges Heilmittel in den Heilmittel-Richtlinien geführt. Somit ist eine explizite Verordnung nicht möglich.

Allerdings kann Neurofeedback im Rahmen der Ergotherapie als Technik eingesetzt werden. Ihr behandelnder Vertragsarzt kann – bei Vorliegen einer entsprechenden Indikation - darauf hinwirken, indem er Ihnen eine Verordnung für eine *„sensomotorisch-perzeptive Behandlung“*, *„Hirnleistungstraining/neuropsychologisch-orientierte Behandlung“* oder *„psychisch-funktionelle Behandlung“* ausstellt. Dem Ergotherapeuten steht frei, ob er im Rahmen dieser zur Verfügung stehenden ergotherapeutischen Heilmittel auch Neurofeedback anbietet.

Es gibt inzwischen Stellungnahmen, sowohl von Seiten des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen als auch der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, die diese Verordnungspraxis befürworten. Dies setzt aber natürlich eine lokale Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Ergotherapeuten voraus.

Ähnlich verhält es sich im Bereich der **Verhaltenstherapie**. Hier kann Neurofeedback von entsprechend ausgebildeten Verhaltenstherapeuten mit Kassenzulassung erbracht und als Technik im Rahmen der Verhaltenstherapie durchgeführt werden. Hierbei muss Sie der Therapeut darüber aufklären, dass die Behandlung mit Neurofeedback Bestandteil der Verhaltenstherapie ist. *In diesem Fall darf Neurofeedback sogar explizit nicht als IGeL abgerechnet werden.*

Zusammenfassung:

- ▶ Neurofeedback ist eine IGeL, daher gelten zu Beginn der Behandlung Ihnen gegenüber grundsätzlich dieselben Aufklärungspflichten, wie bei allen anderen IGeL auch.
- ▶ Achten Sie darauf, dass Sie der behandelnde Arzt oder Therapeut über die Behandlung und die entsprechenden Kosten aufklärt und schließen Sie einen Behandlungsvertrag ab.
- ▶ Sprechen Sie den behandelnden Arzt oder Therapeuten auf die Möglichkeit der individuellen Kostenerstattung an und fragen Sie, ob er Sie bei der Kommunikation mit der Krankenkasse unterstützen kann.
- ▶ Im Rahmen der Ergo- und Verhaltenstherapie sprechen Sie die behandelnden Therapeuten auf die Möglichkeit der Kostenerstattung an.
- ▶ Wichtiger Ansprechpartner ist auch immer Ihre Krankenkasse mit der Sie rechtzeitig vor Behandlungsbeginn Kontakt aufnehmen sollten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an:



Tel: +49 (0) 89 189 44 89-21

Fax: +49 (0) 89 189 44 89-39

E-Mail: info@neurofeedback-netzwerk.org

Wichtige Hinweise: Dieses Merkblatt dient nur als erste Hilfestellung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Bitte beachten Sie zudem, dass dieses Dokument ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt ist und ohne Zustimmung des Neurofeedback Netzwerks nicht an Dritte weitergegeben werden darf sowie keinerlei Vervielfältigung und Veränderung gestattet ist.

© 2016, Neurofeedback Netzwerk GmbH®